Protokollauszug vom 10.07.2024

Stadtkanzlei:
Ergänzungswahl für ein Mitglied der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur für den Rest der Amtsdauer 2023-2027
IDG-Status: öffentlich
SR.24.316-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Für den Rest der Amtsdauer 2023–2027 ist folgende Ergänzungswahl vorzunehmen: Ein Mitglied der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur.

2. Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Winterthur unterzeichnet sein müssen, sind der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, innert 40 Tagen ab der amtlichen Publikation, also bis spätestens am 21. August 2024, 16:00 Uhr, einzureichen.

3. Liegt nach Abschluss des Vorverfahrens nur ein Wahlvorschlag für eine Person vor und stimmt die zunächst vorgeschlagene Person mit der definitiv vorgeschlagenen Person überein, wird diese Person in stiller Wahl als gewählt erklärt.

4. Ist eine Urnenwahl durchzuführen, findet der erste Wahlgang am 24. November 2024 statt.

5. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird am 9. Februar 2025 durchgeführt. In diesem Fall können bis am 4. Dezember 2024, 16:00 Uhr, bei der Stadt Winterthur, Stadtkanzlei, gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

6. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung im Landboten als amtlichem Publikationsorgan der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Winterthur am 12. Juli 2024 amtlich zu publizieren sowie die weiteren erforderlichen amtlichen Publikationen mit Rechtsmittelbelehrung vorzunehmen.

7. Mitteilung an: Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur, Laboratoriumstrasse 5, 8400 Winterthur; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Jahr 2023 fanden die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode für die Amtsdauer 2023–2027 statt. Die vier Synodalmitglieder für die Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur konnten in stiller Wahl gewählt werden (SR.22.874-1). Die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (KO) wurde seither einer Teilrevision unterzogen und die Änderungen traten per 1. Januar 2024 in Kraft. Neu haben Kirchgemeinden mit mehr als 5 000 Mitgliedern pro 5 000 Mitglieder sowie für den verbleibenden Rest je eine Vertretung in der Synode zu Gute. Erhöht sich aufgrund dieser Änderung die Zahl der auf eine Kirchgemeinde entfallenden Mitglieder der Synode, sind aufgrund der Übergangsbestimmung (Art. 76 KO) Ergänzungswahlen durchzuführen. Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur hatte per Stichtag 31. Dezember 2021 insgesamt 23 622 Mitglieder, sodass ihr neu fünf Synodensitze zustehen. Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur hat den Stadtrat Winterthur entsprechend am 15. April 2024 um die Anordnung einer Ergänzungswahl ersucht.

Gemäss § 17a des Kirchengesetzes (KiG) i.V.m. § 15 des Reglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (Kirchgemeindereglement) und § 12 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) ist der Stadtrat die wahlleitende Behörde für die Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur.

2. Wahlverfahren und Wahltermine

Art. 21 Abs. 3 KO bestimmt, dass die Wahlen für die Synodenmitglieder nach dem Majorzverfahren stattfinden. Für das Wahlverfahren gelten gemäss Art. 22 Abs. 1 KO die Bestimmungen des GPR. Gemäss § 48 GPR wird ein Vorverfahren für Mehrheitswahlen nach §§ 49–56 GPR durchgeführt. Dabei setzt die wahlleitende Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von 40 Tagen an, innert der Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden die Namen der vorgeschlagenen Personen veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von sieben Tagen können frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Sind nach Ablauf dieser Fristen die Voraussetzungen für eine stille Wahl erfüllt, wird die vorgeschlagene Person als gewählt erklärt. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet eine Wahl an der Urne statt.

Gemäss § 58 Abs. 2 GPR werden die Wahl- und Abstimmungstage so weit als möglich mit jenen des Bundes zusammengelegt. Der Termin für den ersten Wahlgang ist so anzusetzen, dass nach Abschluss des Vorverfahrens noch genügend Zeit für Druck und Versand der Wahlunterlagen zur Verfügung steht. Entsprechend ist hierfür der zusätzliche eidgenössische Abstimmungstermin

vom 24. November 2024 vorzusehen. Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für einen allfälligen zweiten Wahlgang (§ 84 a Abs. 1 GPR). Dabei können bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84 a Abs. 2 GPR). Der Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang ist deshalb so anzusetzen, dass nach Ablauf dieser Frist wiederum genügend Zeit für Druck und Versand der Wahlunterlagen zur Verfügung steht. Entsprechend ist hierfür der Urnengang vom 9. Februar 2025 vorzusehen.

3. Wahlanordnung

Die Ergänzungswahl wird vom Stadtrat als wahlleitende Behörde angeordnet. Diese Anordnung umfasst insbesondere (§ 57 GPR sowie § 7 a Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte [VPR]):

- den Gegenstand der Wahl;
- den Wahltag;
- den Ort und die Frist (Datum und Uhrzeit) zur Einreichung von Wahlvorschlägen;
- den Hinweis zur Möglichkeit der stillen Wahl gemäss § 54 GPR;
- das Datum für den zweiten Wahlgang sowie den Ort und die Frist (Datum und Uhrzeit) zum Rückzug von bestehenden Wahlvorschlägen oder zur Einreichung von neuen Wahlvorschlägen gemäss § 84 a Abs. 2 GPR.

Dementsprechend sind für die Ergänzungswahl von einem Mitglied der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Römisch-katholische Kirchgemeinde Winterthur die Wahltermine für den ersten Wahlgang und einen allfälligen zweiten Wahlgang auf den 24. November 2024 und den 9. Februar 2025 anzusetzen. Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei einzureichen, und zwar innert 40 Tagen seit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses bis 16:00 Uhr. Muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, können bis 10 Tage nach dem ersten Wahlgang, also bis zum 4. Dezember 2024, ebenfalls bis um 16:00 Uhr bei der Stadtkanzlei, bestehende Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

4. Amtliche Publikationen

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss im Landboten als amtliches Publikationsorgan der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Winterthur zu publizieren (§ 7 Abs. 2 Kirchgemeindereglement i.V.m. Art. 7 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Winterthur und § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Winterthur). Sie wird ebenfalls beauftragt, die weiteren im Vorverfahren für Mehrheitswahlen notwendigen amtlichen Publikationen vorzunehmen.